

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



7. Jahrgang

Zossen, 27. September 2010

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 23.08.2010

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf
und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neu-
hof, Wald-
stadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 20.08.2010	3
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Zossen vom 2. September 2010	4
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 15.09.2010	5 – 7
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2010 über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)	8
Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Nächst Neuendorf im Bereich der Stadt Zossen – Aktenzeichen: 09.53 – 1493	9
Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Lindenbrück im Bereich der Stadt Zossen - Aktenzeichen: 09.53 – 1497	10
Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Glienick im Bereich der Stadt Zossen - Aktenzeichen: 09.53 – 1498	11
Öffentliche Bekanntmachung – Antrag des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS), vertreten durch die Verbandsvorsteherin Frau David, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	12 – 13

Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 20.08.2010

Feststellung des Verzichtes eines Sitzes im Ortsbeirat der Stadt Zossen / OT Wünsdorf
Auf der Grundlage des § 59 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
(BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.198),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07,
Nr. 19, S. 330), gebe ich bekannt, dass Herr Detlef Schmidt am 15.08.2010 den Verzicht auf
sein Mandat im Ortsbeirat der Stadt Zossen / OT Wünsdorf zum 18.08.2010 erklärt hat.
Dieser Sitz wird gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG bis zum Ablauf der Wahlperiode nicht mehr
besetzt.

Zossen, den 20.08.2010

Raimund Kramer
Wahlleiter

12. Oktober 2010



Bekanntmachung

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Zossen

am 09.09.2010

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
068/10	Grundstücksverkauf in der Gemarkung Nunsdorf, Flur 1, Flurstücke 214 und 215/2

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

12. Oktober 2010



Bekanntmachung

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Zossen**

am 15.09.2010

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
069/10	<p>Antrag des Hauptausschusses der Stadt Zossen vom 12.08.2010: Altanlieger/Geringbeitragszahler Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <p>Die Bürgermeisterin wird beauftragt, eine Beschlussvorlage in die Verbandsversammlung des KMS einzubringen mit folgendem Inhalt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bei der neuen Beitragskalkulation sind alle Anschaffungs- und Herstellungskosten und alle Quadratmeter beitragsfähi- ge Fläche zu kalkulieren. Keine gesonderte Kalkulation von Altanlieger und Geringbeitragszahlern.2. Wenn sich dadurch eine Differenz ergibt (geringerer Bei- tragssatz für Grundstücke nach 1996 beschieden und da- durch Rückzahlung zu Stande kommen) muss der Rück- zahlungsbetrag aufgebracht werden<ol style="list-style-type: none">a) durch Nachveranlagung der Altanlieger und der Ge- ringbeitragszahlerb) durch gesplittete Gebühr (rechtlich schwierig)c) Umlagen der Mitgliedskommunen <p>Hierzu ist eine politische Entscheidung der Mitgliedskommun- nen entweder zu a), b), c) oder einer Kombination daraus zu fassen, wenn die konkreten Zahlen zu den finanziellen Aus- wirkungen vorliegen.</p>
070/10	<p>Antrag des Hauptausschusses der Stadt Zossen vom 12.08.2010: Tiefenbegrenzung, Vollgeschossmaßstab und Sondernut- zungsgrundstücke Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p>

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, eine Beschlussvorlage in die Verbandsversammlung des KMS einzubringen mit folgendem Inhalt:

Bei der neuen Beitragskalkulation und Beitragssetzung sind eine differenzierte Tiefenbegrenzung, der Vollgeschossmaßstab und die Regelungen zu Sondernutzungsgrundstücken aus den Satzungen des MAWV und des WARL zu übernehmen und entsprechend anzupassen.

071/10

**Antrag des Hauptausschusses der Stadt Zossen vom
12.08.2010: Auseinandersetzungsvereinbarung/Auseinandersetzungsbilanz**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, eine Beschlussvorlage in die Verbandsversammlung des KMS einzubringen mit folgendem Inhalt:

- 1) Die Stadt Zossen fordert für die Vorbereitung einer möglichen Auseinandersetzungsvereinbarung die Erarbeitung der Auseinandersetzungsbilanz/des Auseinandersetzungsvermögens für die Entscheidung über einen möglichen Austritt der Stadt Zossen aus dem KMS.
- 2) Sollten sich mehrere Verbandskommunen der Erstellung dieser Auseinandersetzungsbilanz für ihre jeweilige Kommune anschließen, ist vom KMS ein externes Büro mit der Erstellung zu beauftragen.
- 3) Sollte die Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz nur für die Stadt Zossen erfolgen, trägt die Stadt Zossen die Kosten eines von ihr zu beauftragenden Dritten.

072/10

**Antrag des Hauptausschusses der Stadt Zossen vom
12.08.2010:
Sonderstellung Waldstadt**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, eine Beschlussvorlage in die Verbandsversammlung des KMS einzubringen mit folgendem Inhalt:

Waldstadt wird nicht als eigenständiges Ver- und Entsorgungsgebiet weitergeführt.

073/10

**Antrag des Hauptausschusses der Stadt Zossen vom
12.08.2010:
Verbandsvorsteherin ersetzen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, eine Beschlussvorlage in die Verbandsversammlung des KMS einzubringen mit folgendem Inhalt:

Die Verbandsvorsteherin ist abzulösen und zu ersetzen.

074/10

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2010 über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung (OBV) der Stadt Zossen über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)

b) in der lt. Protokoll geänderten Fassung.

067/10

Änderung des Bebauungsplanes "Am Eichenhain"

Der Bebauungsplan "Am Eichenhain" wird in dem gekennzeichneten Teilbereich geändert und der entsprechende Entwurf (1. Änderung) erarbeitet.

Die 1. Änderung erfolgt nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.

Nichtöffentlicher Teil

075/10

Beauftragung der Gewerke für den Neubau der Kita in Wünsdorf

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen
für das Jahr 2010**

**über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1
des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06 S. 158), i. V. m. § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Zossen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom 15.09.2010 die folgende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen:

§ 1

Öffnungszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen

Die Verkaufsstellen in den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen der Stadt Zossen dürfen an den folgenden Sonntagen des Jahres 2010 jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

- | | | |
|------------|----------------------|------------------------------------|
| - Sonntag, | 05. September 2010 - | 6. Zossener Weinfest |
| - Sonntag, | 05. Dezember 2010 - | 2. Adventsonntag + Weihnachtsmarkt |
| - Sonntag, | 19. Dezember 2010 - | 4. Adventsonntag |

§ 2

Einzuhaltende Gesetze und Verordnungen

(1) Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen aufgrund dieser Verordnung sind die Beschäftigungszeiten gemäß § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu beachten.

(2) Arbeitnehmer/innen dürfen an höchstens zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.

Zossen, den 16. September 2010

Schreiber
Bürgermeisterin

Aktenzeichen: 09.53 – 1493

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Nächst Neuendorf im Bereich der Stadt Zossen

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 24. Juni 2010, eingegangen am 28. Juni 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Transformatorstation Nächst Neuendorf, Dorfaue) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 369/3 (GB-Blatt 49) der Flur 1 in der Gemarkung Nächst Neuendorf in der Stadt Zossen gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1493** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 30. August 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

Aktenzeichen: 09.53 – 1497

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Lindenbrück im Bereich der Stadt Zossen

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 16. Juni 2010, eingegangen am 21. Juni 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Transformatorstation Lindenbrück, Funkenmühle) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 168 (GB-Blatt 323) der Flur 6 in der Gemarkung Lindenbrück in der Stadt Zossen gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1497** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 30. August 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

Aktenzeichen: 09.53 – 1498

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Glienick im Bereich der Stadt Zossen

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 16. Juni 2010, eingegangen am 21. Juni 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Transformatorstation Glienick, Zosser Straße) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 265 (GB-Blatt 202) der Flur 5 in der Gemarkung Glienick in der Stadt Zossen gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1498** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung **im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 30. August 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS), vertreten durch die Verbandsvorsteherin Frau David, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Der Landrat für den Landkreis Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde macht gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) nachfolgenden Sachverhalt bekannt:

Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden beantragt gemäß § 6 der SachenR-DV für wasserwirtschaftliche Anlagen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung hinsichtlich einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

Art der wasserwirtschaftlichen Anlagen: **Trinkwasserleitung DN 500 St**
 Rohwasserleitung DN 200 St, 300 St, 400
 St
 Trinkwasserleitung DN 400 AZ

Betroffene Kommune: **Stadt Zossen, Ortsteile Lindenbrück und**
 Nächst Neuendorf

Betroffene Grundstücke: **Trinkwasserleitung DN 500 St**
 Gemarkung Lindenbrück
 Flur 3, Flurstücke 48/1, 47 41, 42, 6, 5, 2
 Flur 6, Flurstücke 226, 227, 141, 125, 58,
 63, 64, 65, 66, 70, 67

Rohwasserleitung DN 200 St, 300 St, 400
 St
 Gemarkung Lindenbrück
 Flur 2, Flurstücke 30, 31, 3,
 Flur 3, Flurstücke 268, 267, 263, 262, 261,
 260, 259, 256, 2257, 247, 251, 111/1, 107,
 108, 109, 422, 88/1, 340,341, 85

Trinkwasserleitung DN 400 AZ
 Gemarkung Nächst Neuendorf
 Flur 1, Flurstücke 107, 101/2, 102, 104,
 628, 105, 136, 137, 535, 654
 Flur 3, Flurstücke 173, 172/4

Der Antrag des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden, einschließlich der diesem Antrag beigefügten Unterlagen, kann im Zeitraum vom 29.09.2010 bis einschließlich 26.10.2010 beim

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

im Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Abfall, Unterer Wasserbehörde,
im Zimmer A 5.3.14 zu folgenden Zeiten

Montag	von	09.00 bis	12.00 Uhr	und
	von	13.00 bis	15.00 Uhr	
Dienstag	von	09.00 bis	12.00 Uhr	und
	von	13.00 bis	15.00 Uhr	
Donnerstag	von	09.00 bis	12.00 Uhr	und
	von	13.00 bis	17.30 Uhr	
Freitag	von	09.00 bis	12.00 Uhr	

und bei der

Stadt Zossen
Marktplatz 20
15806 Zossen

im Bürgerbüro zu folgenden Zeiten

Montag	von	08.00 bis	12.00 Uhr	und
	von	13.00 bis	16.00 Uhr	
Dienstag	von	08.00 bis	12.00 Uhr	und
	von	13.00 bis	18.00 Uhr	
Mittwoch	nur Termine nach Vereinbarung			
Donnerstag	von	08.00 bis	12.00 Uhr	und
	von	13.00 bis	18.00 Uhr	
Freitag	von	08.00 bis	14.00 Uhr	
Sonnabend	von	08.00 bis	13.00 Uhr (nur an jedem 1. Sonnabend im Monat)	

eingesehen werden.

Einwendungen, Bedenken und Widersprüche sind innerhalb des Zeitraumes der Auslegung schriftlich an den Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zu richten.

Der Landrat